

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

R i c h t l i n i e n

**zur Förderung von internationalen
Begegnungen im Rahmen der Städte-
partnerschaften im Ausland**

v o m

25.09.2001

In Kraft seit: 01.01.2002

RICHTLINIEN

zur Förderung von internationalen Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften im Ausland

I. Fördergrundsätze

Im Rahmen dieser Richtlinien werden Maßnahmen gefördert, die dazu geeignet sind, die Bande zwischen der Stadt Bietigheim-Bissingen und den Partnerstädten enger zu knüpfen und das Verständnis untereinander zu vertiefen. Durch diese Förderung soll eine Festigung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen erreicht und insbesondere persönliches Kennenlernen und Zusammentreffen der Einwohner der Partnerstädte sowie eine angemessene Präsentation der Heimatstadt und deren Vereinen und Gruppen ermöglicht werden.

II. Wer kann Förderung erhalten

1. Personenkreis:

- 1.1 Schulklassen und Schülergruppen von Schulen aus Bietigheim-Bissingen im Rahmen des Schüleraustausches
- 1.2 alle Vereine und Jugendgemeinschaften aus Bietigheim-Bissingen, soweit sie im Vereinsregister eingetragen sind
- 1.3 sonstige Vereinigungen und Organisationen aus Bietigheim-Bissingen, soweit ein besonderes Interesse im Hinblick auf die Beziehungen zu den Partnerstädten besteht und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen.

2. Voraussetzungen:

2.1 Teilnehmerzahl

Eine Förderung nach Ziff. 1.1 und 1.3 kommt nur in Betracht, wenn in der Regel die Gruppe mindestens 10 Personen umfasst.

2.2 Mindestaufenthaltsdauer

Der Aufenthalt in der Partnerstadt muss einschließlich Hin- und Rückreisetag in der Regel mindestens 3 Tage dauern.

2.3 Programm

Für die beabsichtigte partnerschaftliche Begegnung ist ein Programm vorzulegen, das mit den Gastgebern in der Partnerstadt abzustimmen und im wesentlichen auch so abzuwickeln ist. Dieses Programm muss die einzelnen Aktivitäten erkennen lassen.

Kriterium für eine Förderung ist dabei ein öffentlicher Auftritt in der Partnerstadt bzw. befreundeten Stadt oder ein offizieller Empfang im Rathaus.

2.4 Anzahl der Fördermöglichkeiten

Ein Zuschuss kann höchstens einmal jährlich an denselben Antragssteller für eine Begegnung in einer Partnerstadt gewährt werden. Außerdem werden vorrangig Antragsteller berücksichtigt, die bisher noch keine Zuschüsse erhalten haben.

III. Welche Fahrten sind von einer Förderung ausgeschlossen:

1. Fahrten oder Veranstaltungen in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros mit rein touristischem Charakter.
2. Fahrten oder Veranstaltungen, die nicht mit Vereinen, Gruppen oder offiziellen Stellen in der Partnerstadt abgestimmt worden sind.

IV. Fördersätze

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können nachstehende Zuschüsse zu den durch die Austauschbegegnung entstandenen Kosten gewährt werden:

1. Schüler- und Jugendbegegnungen

Jugendliche unter 18 Jahren sowie Auszubildende, Schüler und Studierende erhalten pro Teilnehmer und Vorhaben einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

40,00 Euro nach Sucy-en-Brie

55,00 Euro nach Surrey Heath / Szekszárd

100,00 Euro nach Kusatsu / Kansas City

2. Begegnungen von Vereinen und Gruppen (Erwachsene)

Als Reisekostenzuschuss für Besuche in den Partnerstädten bzw. befreundeten Städten werden nach Vorlage einer Teilnehmerliste je Teilnehmer und Vorhaben gewährt

16,00 Euro nach Sucy-en-Brie

26,00 Euro nach Surrey Heath / Szekszárd

52,00 Euro nach Kusatsu / Kansas City

3. Gastgeberzuschuss

Zur Gestaltung eines Programms für Besuche aus den Partnerstädten erhalten gastgebende Vereine, Gruppen bzw. Gemeinschaften

je Tag und Teilnehmer 6 Euro (max. 18 Euro pro Vorhaben)

V. Antragspflicht

1. Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Antrag ist frühzeitig zu stellen, in der Regel jedoch spätestens 4 Wochen vor Antritt der Fahrt.
3. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) Einladung des Partners bzw. Begegnungsvereinbarung mit dem Partner
 - b) Programm mit Einzelplanung
 - c) Teilnehmerlisten (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
 - d) Vorläufige Kostenaufstellung mit Angaben über den zu leistenden Eigenanteil

und die zu erwartenden Zuschüsse.

VI. Verwendungsnachweis

Der Stadt Bietigheim-Bissingen ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Reise ein Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen und eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Nicht in Anspruch genommene Zuschussbeträge sind sofort zurückzuzahlen.

VII. Nachrang dieser Förderung

Alle anderen Zuschussmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Insbesondere sind rechtzeitig Anträge nach dem Bundes/Landesjugendplan, beim Deutschen Sportbund bzw. den Landessportverbänden und beim Deutsch-Französischen Jugendwerk zu stellen. Eine Förderung von dritter Seite ist bei der Antragstellung anzugeben.

- VIII.** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX. Zuständigkeit

Federführend für die Gewährung und die Festsetzung der Förderungsbeiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten ist das Presseamt.

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund angemessene Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Die Gemeinderatsfraktionen sind darüber zu informieren.

X. Offizielle Besuchsreisen

Diese Richtlinien finden keine Anwendung bei Reisen von offiziellen Delegationen des Gemeinderats bzw. der Verwaltung.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 26. Juni 1990.

Bietigheim-Bissingen, 25. September 2001

- List -
Oberbürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Bisher wurde folgende Förderung gewährt:

1. Schüler- und Jugendbegegnungen:

Sucy-en-Brie:	DM 75,00 (= Euro 38,35)	Euro neu: 40
Surrey Heath/Szekszárd:	DM 100,00 (= Euro 51,13)	Euro neu: 55
Kusatsu/Kansas City:	DM 200,00 (= Euro 102,26)	Euro neu: 100

2. Begegnungen von Vereinen und Gruppen:

Sucy-en-Brie:	DM 30,00 (= Euro 15,34)	Euro neu: 16
Surrey Heath/Szekszárd:	DM 50,00 (= Euro 25,56)	Euro neu: 26
Kusatsu/Kansas City:	DM 100,00 (= Euro 51,13)	Euro neu: 52

3. Gastgeberzuschuss:

Zur Gestaltung eines Programms für Besucher aus den Partnerstädten erhielten bisher gastgebende Vereine, Gruppen bzw. Gemeinschaften

je Tag und Teilnehmer DM 10,00 (= Euro 5,11)	Euro neu: 6
max. DM 30,00 pro Vorhaben	max. 18 pro Vorhaben

Die bei der Umrechnung auf Euro-Beträge entstandene leichte Anhebung der Fördersätze trägt zum Teil der seit 1990 zu berücksichtigenden Preissteigerung Rechnung und bewegt sich im Rahmen der nötigen Glättung.

- List -
Oberbürgermeister